Polizeireglement (PolR)

Vom 14. Juni 2010 (Stand 1. September 2010)

Der Stadtrat Aarau und die Gemeinderäte Biberstein, Hirschthal, Küttigen, Oberentfelden sowie Unterentfelden, (nachfolgend "Vertragsgemeinden" genannt) erlassen

gestützt auf §§ 37 Abs. 2 lit. f, 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978[1)], §§ 4 und 19 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005[2)] sowie § 1 Abs. 2 und § 7 der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (Ordnungsbussenverfahrensverordnung, OBVV) vom 14. November 2007[3)]

folgendes Polizeireglement (PolR):

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit und gilt im ganzen Gebiet der Vertragsgemeinden.

[2] Vorbehalten bleibt übergeordnetes eidgenössisches und kantonales Recht.

1.2 Vollzug

§ 2 Polizeiorgane

[1] Oberste Polizeibehörde ist der Stadtrat bzw. der jeweilige Gemeinderat.

[1)] SAR 171.100
[2)] SAR 531.200
[3)] SAR 991.512

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[2] Mit der Erfüllung der Polizeiaufgaben sind betraut:

a) Frau oder Herr Stadtammann bzw. Frau oder Herr Gemeindeammann,[1)]

b) die Stadtpolizei Aarau.

[3] Der Stadtrat bzw. der jeweilige Gemeinderat kann in besonderen Fällen weiteren Personen, im Rahmen der Befugnisse des Polizeigesetzes, polizeiliche Funktionen übertragen.

[4] Wer polizeiliche Aufgaben wahrnimmt, hat sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 3 Stadtpolizei

[1] Mit der Ausübung des Polizeidienstes auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden ist die Stadtpolizei Aarau (nachfolgend Stadtpolizei genannt) gemäss Polizeigesetz[2)] und Polizeidekret[3)] sowie gemäss Gemeindevertrag betreffend Gewährleistung der polizeilichen Grundversorgung und dem dazu gehörenden Pflichtenheft beauftragt.

[2] Sie verhindert strafbare Handlungen, wendet Gefahren ab, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu und steht hilflosen Personen bei.

[3] Sie zieht Ordnungsbussen gemäss Anhang ein.

§ 4 Vorbehalt übergeordnetes Recht

[1] Begeht eine Person im Zusammenhang mit einer Übertretung dieses Reglementes eine Tat, die nach einem eidgenössischen oder kantonalen Erlass mit Strafe bedroht ist, so bleibt die Überweisung an die zuständige Strafbehörde vorbehalten.

[1)] Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978; SAR 171.100.

[2)] Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005; SAR 531.200.

[3)] Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeidekret, PolD) vom 6. Dezember 2005; SAR 531.210.

2. Besondere Bestimmungen

2.1 Widerhandlungen gegen die öffentliche Gewalt

§ 5 Ungehorsam gegen die Polizei

[1] Wer polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt oder sich ihnen widersetzt, wird bestraft.

§ 6 Verweigerung der Namensangabe

[1] Wer Beamten der Polizei bei Ausübung ihrer polizeilichen Funktionen auf begründete Aufforderung hin die Angabe seines Namens, seiner Adresse oder weiterer Auskünfte über die Person verweigert oder hierüber falsche Aussagen macht, wird bestraft.

[2] Die Polizei ist berechtigt, eine Person nötigenfalls zur Abklärung der Identität auf den Polizeiposten zu führen.

2.2 Schutz der öffentlichen Sachen

§ 7 Sondergebrauch a) Grundsatz

[1] Wer eine öffentliche Sache über ihren bestimmungsgemässen Gebrauch hinaus ohne Bewilligung benützt, oder wer sie verunreinigt, wird bestraft.

§ 8 b) Ausnahmen Lagerung von Materialien

[1] Brennmaterial, Waren und dergleichen, für deren vorübergehende Lagerung der öffentliche Grund beansprucht werden muss, dürfen während höchstens dreier Tage und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.

[2] Durch das Auf- und Abladen und durch das Lagern darf der öffentliche Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.

§ 9 Reinigungspflicht in der Umgebung der Liegenschaft

[1] Hauseigentümerinnen/Hauseigentümer, Mieterinnen/Mieter oder Geschäftsinhaberinnen/ Geschäftsinhaber sind verpflichtet, in der unmittelbaren Umgebung ihrer Liegenschaft für die Reinigung des öffentlichen Grundes besorgt zu sein, wenn sie die Verunreinigung selbst verursacht oder mitverschuldet haben, oder wenn sie im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit entstanden ist.

§ 10 Campieren

[1] Wer ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund zum Zwecke des Campierens Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte etc. aufstellt, wird bestraft.

§ 11 Abstellen von Motorfahrzeugen

[1] Wer unberechtigt auf öffentlichem Grund Motorfahrzeuge abseits von Strassen und Parkierungsanlagen abstellt, wird bestraft.

§ 12 Plakate, Reklamen

[1] Wer auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung Plakate, Reklamen, Anzeigen und dergleichen ausserhalb behördlich bestimmter Anschlagstellen anbringt, wird bestraft.

[2] Für Wahlen und Abstimmungen gelten die besonderen Weisungen der zuständigen Behörden.

2.3 Widerhandlungen gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit

§ 13 Beeinträchtigung durch Immissionen

[1] Wer die Öffentlichkeit oder die Nachbarschaft übermässig stört, insbesondere durch Lärm, Geruch und Rauch, wird bestraft.

[2] In Wohngebieten sind von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen lärmige Hobbys sowie jegliches Arbeiten mit lärmigen Werkzeugen und Maschinen (z.B. Baumaschinen, Rasenmäher, Laubbläser, Hochdruckreiniger, Hämmer, Fräsen, Bohrer, Motorsägen, usw.) untersagt. Im Voraus bewilligte Ausnahmen bleiben vorbehalten.

[3] Von Abs. 1 und 2 ausgenommen sind kurzfristige Arbeiten zur Behebung von Notständen und dringende Arbeiten in der Landwirtschaft.

[4] Wer an Sonn- und Feiertagen sowie an deren Vorabenden ab 20.00 Uhr und generell über die Mittagszeit (12.00 bis 13.00 Uhr) Hofdünger (Gülle, Mist, Silosäfte) oder Klärschlamm und dergleichen ausbringt, wird bestraft.

§ 14 Öffentliche Anlagen

[1] Wer die vom Stadtrat bzw. vom jeweiligen Gemeinderat oder von der zuständigen Stelle (Schulpflege, Schulleitung, etc.) festgelegten Benützungsvorschriften und Benützungszeiten für öffentliche Anlagen (z.B. Schulanlagen, Parks, Kinderspielplätze, Feuerstellen, Entsorgungsmulden etc.) nicht befolgt, wird bestraft.

§ 15 Lautsprecher / Verstärkeranlagen

[1] Wer ohne Bewilligung Lautsprecher, Megafone oder andere Verstärkeranlagen auf öffentlichem Grund benutzt, wird bestraft.

§ 16 Unfug

[1] Wer die Bevölkerung durch Unfug beunruhigt oder belästigt, wird bestraft.

[2] Als Unfug gelten Handlungen, die geeignet sind, beliebige Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

§ 17 Bettel

[1] Der öffentliche Bettel ist untersagt.

[2] Als Bettel gilt das Erbitten von Geld oder Gütern zum persönlichen Gebrauch durch Einzelpersonen oder durch Gruppen.

§ 18 Überhängende Pflanzen

[1] Wer Pflanzen, die bis auf eine Höhe von 4.50 m in das Lichtraumprofil einer öffentlichen Strasse und bis auf eine Höhe von 2.50 m in einen Gehwegbereich ragen, nicht zurückschneidet, wird bei erfolgloser Mahnung bestraft.

§ 19 Littering

[1] Wer Kleinmengen von Abfällen, die nicht als Hauskehricht gelten und im öffentlichen Raum produziert werden, wie z.B. Dosen, Flaschen, Verkaufspackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste, Tierkot usw., nicht in den öffentlichen Abfallbehältern entsorgt, wird bestraft.[1)]

§ 20 Feuerwerk, Feuern im Freien

[1] Wer Feuerwerksgegenstände wie Raketen, Knallkörper und dergleichen ausserhalb der allgemeinen Festlichkeiten (31. Juli und 1. August sowie am 31. Dezember und 1. Januar) abbrennt, wird bestraft. Für weitere Anlässe kann der Stadtrat bzw. der jeweilige Gemeinderat vorgängig Ausnahmen bewilligen.

[2] Wer trotz eines Verbotes des Stadtrates bzw. des jeweiligen Gemeinderates bei extremer Trockenheit Feuerwerk abbrennt oder ein offenes Feuer entfacht, wird bestraft.

§ 21 Alkoholkonsum auf öffentlichem Grund / Jugendschutz

[1] Jugendliche unter 16 Jahren, die auf öffentlichem Grund alkoholische Getränke konsumieren, werden bestraft.

[2] Jugendliche unter 18 Jahren, die auf öffentlichem Grund gebrannte alkoholische Getränke und Wein mit mehr als 15 Volumenprozenten konsumieren, werden bestraft.

§ 22 Tierhaltung

[1] Wer Tiere so hält, dass jemand übermässig belästigt wird, oder dass Menschen, Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen, wird bestraft.

[2] Ist der Tierhalter trotz wiederholter Ermahnung oder Bestrafung nicht gewillt oder in der Lage, dieser Vorschrift nachzukommen, kann der Stadtrat bzw. der jeweilige Gemeinderat die Wegnahme oder die Beseitigung des Tieres unter Kostenfolge anordnen.

[3] Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist den Behörden umgehend zu melden.

[1)] In der Stadt Aarau gilt § 5 Abs. 2 des Abfallreglements vom 29. August 1988.

[4] Es ist nicht gestattet, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Wer innerhalb von überbautem Gebiet auf Strassen und Plätzen Hunde nicht an der Leine führt, wird bestraft.

[5] Wer Hunde, die andauernd bellen, nicht im Gebäudeinnern hält, wird bestraft.

§ 23 Notdurft

[1] Wer auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft (Kot/Urin) verrichtet, wird bestraft.

§ 24 Öffentliches Ärgernis

[1] Wer durch ungebührliches Verhalten in der Öffentlichkeit Ärgernis erregt, wird bestraft.

[2] Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen kann die Polizei zur Vermeidung weiterer Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz unter Kostenfolge nach Hause, in ärztliche Pflege oder in Spitalpflege bringen.

3. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

§ 25 Bewilligungen

[1] Die vom Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen werden, sofern nicht eine andere Behörde oder Verwaltungsabteilung zuständig ist, durch den Stadtrat bzw. den jeweiligen Gemeinderat mittels Entscheid erteilt.

[2] Wer einem gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheid zuwiderhandelt, wird bestraft.

§ 26 Strafen a) Widerhandlungen

[1] Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Stadtrat bzw. vom jeweiligen Gemeinderat mit Geldbussen bis Fr. 2'000.– bestraft.

§ 27 b) Fahrlässigkeit

[1] Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung.

§ 28 c) Vollstreckung von Bussen

[1] Wird die vom Stadtrat bzw. vom jeweiligen Gemeinderat ausgesprochene Busse nicht bezahlt und ist diese auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, werden die Akten an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung des Verfahrens und zur Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 4 Abs. 2 StPO[1)] überwiesen.

§ 29 d) Verwarnung

[1] In besonders leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und stattdessen eine Verwarnung ausgesprochen werden.

§ 30 e) Juristische Personen, Handelsgesellschaften

[1] Wurde die Widerhandlung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Busse haften die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

§ 31 Verfahren a) Strafbefehl

[1] Der Stadtrat bzw. der jeweilige Gemeinderat spricht Geldbussen durch Strafbefehl aus. Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren gemäss § 35 PolR.

[2] Der Strafbefehl muss enthalten:

a) die Bezeichnung des Beschuldigten;
b) den Sachverhalt;
c) die angewendeten Strafbestimmungen;
d) die Höhe der Geldbusse;
e) die Verfahrenskosten;
f) die Rechtsmittelbelehrung;
g) das Datum des Erlasses und der Zustellung sowie die Unterschriften.

[1)] Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) Vom 11. November 1958; SAR 251.100

§ 32 b) Einsprache

[1] Gegen den Strafbefehl kann die gebüsste Person beim Stadtrat bzw. beim jeweiligen Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.

§ 33 c) Verfahren vor Stadtrat bzw. Gemeinderat

[1] Wer gegen einen Strafbefehl Einsprache erhoben hat, wird zu einer Verhandlung vor den Stadtrat bzw. den jeweiligen Gemeinderat oder eine Delegation desselben geladen. Der Stadtrat bzw. der jeweilige Gemeinderat fällt einen begründeten Entscheid.

§ 34 d) Beschwerde

[1] Der Strafentscheid kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an das Bezirksgericht weitergezogen werden.

§ 35 e) Ordnungsbussen

[1] Die Höhe der Ordnungsbussen ist im Anhang festgelegt.

[2] Bei mehrfacher Wiederholung wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

§ 36 f) Bussen- und Kostendepositum

[1] Von Beschuldigten, insbesondere von Personen ohne festen Wohnsitz in der Schweiz, kann gegen Quittung ein Bussen-/Kostendepositum erhoben werden. Die Festsetzung der Busse durch den Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.

§ 37 Verwaltungszwang

[1] Polizeiwidrige Zustände können im Auftrag der Stadtpolizei auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Diesem ist zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen, dringliche Fälle bleiben vorbehalten.

4. Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten, Änderungen, Aufhebung des bisherigen Rechts, Aufhebung durch einzelne Gemeinden, Bussenandrohung in anderen Erlassen.

[1] Dieses Reglement tritt am 1. September 2010 in Kraft.

[2] Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

[3] Auf diesen Zeitpunkt werden alle zum vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden Erlasse des Stadtrates bzw. der Gemeinderäte aufgehoben, insbesondere die Polizeireglemente:

a) der Stadt Aarau vom 14. April 1980
b) der Gemeinde Biberstein vom 23. November 1987
c) der Gemeinde Hirschthal vom 10. September 1963
d) der Gemeinde Küttigen vom 1. Juli 2005
e) der Gemeinde Oberentfelden vom 25. August 1987
f) der Gemeinde Unterentfelden vom 2. November 1987

[4] Die Vertragsgemeinden können dieses Reglement für ihre jeweilige Gemeinde einzeln aufheben und durch ein neues ersetzen.

[5] Für alle Bussenandrohungen in anderen Erlassen des Stadtrates bzw. des jeweiligen Gemeinderates gilt der Strafrahmen gemäss § 26 dieses Reglementes.

Anhang: Gemeinderätliche Ordnungsbussenliste (G-OB) der Stadt Aarau und der Vertragsgemeinden Biberstein, Hirschthal, Küttigen, Oberentfelden und Unterentfelden

§ A-1

[1]

Ziffer	Tatbestand	Paragraph	Betrag
1	Ungehorsam gegen die Polizei	§§ 5, 26 PolR	100.–
2	Verweigerung der Namensangabe	§§ 6, 26 PolR	100.–
3	Sondergebrauch einer öffentlichen Sache	§§ 7, 26 PolR	100.–
4	Lagerung von Waren 4–6 Tage	§§ 7, 26 PolR	60.–

Ziffer	Tatbestand	Paragraph	Betrag
5	Lagerung von Waren über 7 Tage	§§ 7, 26 PolR	100.–
6	Verunreinigung der Liegenschaftsumgebung	§§ 9, 26 PolR	100.–
7	Campieren / Zelten auf öffentlichem Grund	§§ 10, 26 PolR	100.–
8	Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund abseits von Strassen und Parkierungsanlagen	§§ 11, 26 PolR	100.–
9	Anbringen von Reklamen, Plakaten auf öffentlichem Grund	§§ 12, 26 PolR	100.–
10	Störung durch Lärm, Geruch oder Rauch	§§ 13 Abs. 1, 26 PolR	100.–
11	Belästigung durch lärmige Hobbys und Arbeiten während Sperrzeiten	§§ 13 Abs. 2, 26 PolR	100.–
12	Ausbringen von Hofdünger während Sperrzeiten	§§ 13 Abs. 4, 26 PolR	100.–
13	Nichtbefolgen der Benützungsvorschriften für öffentliche Anlagen	§§ 14, 26 PolR	60.–
14	Verwendung von Lautsprecher / Verstärkeranlagen	§§ 15, 26 PolR	100.–
15	Unfug	§§ 16, 26 PolR	100.–
16	Bettel	§§ 17, 26 PolR	60.–
17	Nichtvorschriftsgemässes Zurückschneiden von Pflanzen bei Strassen oder Gehwegen	§§ 18, 26 PolR	100.–
18	Entsorgen Tierkot	§§ 19, 26 PolR	40.–
18a	Entsorgen Tierkot (gilt nur für Aarau)	§ 5 Abfallreglement	40.–
19	Entsorgen Inhalt eines Aschenbechers	§§ 19, 26 PolR	40.–
19a	Entsorgen Inhalt eines Aschenbechers (gilt nur für Aarau)	§ 5 Abfallreglement	40.–
20	Entsorgen einzelner Kleinabfälle	§§ 19, 26 PolR	40.–
20a	Entsorgen einzelner Kleinabfälle (gilt nur für Aarau)	§ 5 Abfallreglement	40.–
21	Entsorgen Haushaltabfälle bis 35 Liter	§§ 19, 26 PolR	60.–
21a	Entsorgen Haushaltabfälle bis 35 Liter (gilt nur für Aarau)	§ 5 Abfallreglement	60.–
22	Entsorgen Haushaltabfälle bis 60 Liter	§§ 19, 26 PolR	80.–
22a	Entsorgen Haushaltabfälle bis 60 Liter (gilt nur für Aarau)	§ 5 Abfallreglement	80.–
23	Entsorgen Haushaltabfälle bis 110 Liter	§§ 19, 26 PolR	100.–
23a	Entsorgen Haushaltabfälle bis 110 Liter (gilt nur für Aarau)	§ 5 Abfallreglement	100.–
24	Abbrennen von Feuerwerksgegenständen	§§ 20 Abs. 1, 26 PolR	100.–
25	Konsum alkoholischer Getränke auf öffentlichem Grund durch Jugendliche unter 16 Jahren	§§ 21, 26 PolR	60.–
26	Konsum alkoholischer Getränke (Spirituosen) auf öffentlichem Grund durch Jugendliche unter 18 Jahren	§§ 21, 26 PolR	100.–
27	Widerhandlung gegen Tierhaltung	§§ 22, 26 PolR	100.–

Ziffer	Tatbestand	Paragraph	Betrag
28	Verrichten der Notdurft durch Urinieren	§§ 23, 26 PolR	60.–
29	Verrichten der Notdurft durch Koten	§§ 23, 26 PolR	100.–
30	Erregen von öffentlichem Ärgernis	§§ 24 Abs.1, 26 PolR	100.–
31	Zuwiderhandeln gegen Entscheide	§§ 25, 26 PolR	100.–

§ A-2 Ordnungsbussenkatalog des kantonalen Rechts

[1] Gemäss Anhang 1 und 2 OBVV werden folgende Ordnungsbussen erhoben:

Ziffer	Tatbestand	Paragraph	Betrag
41	Aufnahme Wirtetätigkeit ohne Bewilligung	§§ 2 ,13, 14 GGG	100.–
42	Offenhalten ausserhalb Öffnungszeiten	§§ 4 ,13, 14 GGG	100.–
43	Nichtmelden Betriebsführungs-Änderung	§§ 6 GGV,13, 14 GGG	100.–
51	Nichtanbringen Hunde-Kontrollnummer	§§ 4, 8 Hunde-G	100.–
52	Nichtanmelden des Hundes bei Gemeinde	§§ 1, 8 Hunde-G	100.–
53	Nichtbeachten der Haltervorschriften	§§ 10 Hunde-V, 8 Hunde-G	100.–
54	Unterlassen Meldepflicht als Beherberger	Art. 16 und 120 AuG	100.–
61	Verletzung des Abgabeverbotes (Tabak / Alkohol)	§§ 37 Abs. 4, 54 GesG	100.–

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
14.06.2010	01.09.2010	Erlass	Erstfassung	2015-021

5.1-1

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	14.06.2010	01.09.2010	Erstfassung	2015-021